

Postulat zur Schaffung einer Liechtensteinischen Erdbebenversicherung mittels eines Systems einer Obligatorischen- oder einer Eventualverpflichtung

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, die verfassungsrechtlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer liechtensteinischen Erdbebenversicherung zu prüfen. Dabei soll vor allem auf die beiden Aspekte einer obligatorischen Lösung als auch auf der Basis der Möglichkeit einer Eventualverpflichtung eingegangen werden.

Begründung:

Sämtliche Gebäude auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sind obligatorisch bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, nicht aber gegen Erdbeben. Auch wenn Erdbeben eine Elementargefahr darstellen, sind sie vom Versicherungssystem ausgenommen und können aufgrund des sehr hohen Schadenpotenzials nur mittels einer privaten Versicherungslösung abgedeckt werden, davon macht jedoch die Mehrheit der Liechtensteinischen Immobilieneigentümer keinen Gebrauch.

Dies ist umso erstaunlicher, als ein Grossteil der Vermögen in Immobilien angelegt sind. Sorglos wird zur Kenntnis genommen, dass bei einem Erdbeben Häuser und Wohnungen verloren gehen könnten, ohne dass ein Ersatz finanziert werden kann.

Immer wieder werden auch in unserer Gegend Erdbeben registriert. Die meisten Erdbeben sind unwesentlich und werden oft nicht wahrgenommen. Grössere registrierte Beben ereigneten sich beispielsweise 1796 mit Epizentrum in Grabs mit einer Stärke von 5.3 auf der nach oben offenen Richterskala. Weitere grössere registrierte Beben fanden 1898 mit Epizentrum in Sevelen und einer Stärke von 4.4 statt. Das bislang letzte grössere Erdbeben mit Epizentrum in Buchs und einer Stärke von 4.3 ereignete sich 1992.

Auch in Liechtenstein können also seltene Erdbeben zu Schäden bis in den Milliardenbereich führen. Dennoch gibt es in Liechtenstein keine flächendeckende, obligatorische Erdbebenversicherung und das Risikobewusstsein in breiten Teilen der Bevölkerung ist gering, weil wir von grösseren Schadensereignissen in den letzten Jahrzehnten verschont geblieben sind. Der klassische Risikotransfer von Versicherungsprodukten wird massgeblich erschwert durch die Tatsache, dass grosse Erdbeben in Liechtenstein nur alle paar Jahrzehnte oder sogar nur alle paar Jahrhunderte auftreten können.

Zur Bewältigung der Folgen von Elementarschäden wie Hochwasser, Sturm, Hagel usw. besteht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eine umfassende Versicherungslösung der Versicherer. Im Falle von Erdbeben klafft aber eine Lücke.

Im Koalitionsvertrag zwischen der VU und der FBP für die Legislaturperiode 2021-2025 steht: «Der Staat muss für seine Einwohnerinnen und Einwohner ein Sicherheitsgarant und verlässlicher Partner bleiben. Die dafür benötigten Ressourcen sollen effizient, wirtschaftlich und grössenverträglich eingesetzt werden. Hohe Priorität genießt der Schutz vor Naturgefahren.»

Die Regierung hält in der Interpellationsbeantwortung (BuA 16/2022¹) zum Thema Naturkatastrophenvorsorge in Liechtenstein fest, dass das Erdbebenrisiko mit das grösste Elementarschadenrisiko sei. Bei der Bewertung des Risikos als das Produkt von Schadenausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit ergaben sich in der Kategorie Naturgefahren die höchsten Werte für «Erdbeben» und «Hochwasser». Gerade die Kombination dieser beiden Risiken (z. B. Staumauer Gigerwald) stellt in einer Risikobetrachtung in der Auswirkung das grösste Schadenpotential aller Naturgefahren in Liechtenstein dar. Die Risikolandschaft mit ihren vielfältigen Gefahren und Bedrohungen unterliegt seit jeher einem steten Wandel. Dass die in diesem Umfeld feststellbaren Entwicklungen in den vergangenen Jahren an Dynamik und Komplexität gewonnen haben, seien ebenso offenkundig. Vor diesem Hintergrund habe die Regierung eine Aktualisierung der Gefährdungsanalyse ins Auge gefasst. Es wird in der Beantwortung weiter empfohlen, dass sich Regierung und Landtag über die Zweckmässigkeit einer Erdbebenversicherung einst Gedanken machen müssen.

Bei den Diskussionen zur Einführung einer flächendeckenden, obligatorischen Erdbebenversicherung kann argumentiert werden, dass der Versicherungszwang gegenüber einem Risiko, welches nur sehr selten eintritt, zu einer ungerechten und einseitigen Belastung von Generationen von Versicherungsnehmern bzw. Hauseigentümern führt. Eine gewisse Ungerechtigkeit kann also darin bestehen, dass viele Jahre – hunderte Jahre – Hauseigentümer durch Prämien belastet werden, entsprechende Leistungen dann jedoch nur einer einzigen Generation von Hauseigentümern im Ereigniszeitpunkt zu Gute kommen. Diese «Ungerechtigkeit» ist aber bei allen Versicherungen, die ein gewisses solidarisches Prinzip beinhalten, in einem gewissen Masse inhärent. So könnte beispielsweise bei der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung auch stets argumentiert werden, dass Menschen, die keine Gesundheitsleistungen beanspruchen müssen, benachteiligt seien, wenn sie Prämien einzahlen, aber die Leistungen nicht beanspruchen.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass auch seltene Ereignisse eintreten können. Es ist deshalb angebracht, auch für seltene Schadenereignisse Vorkehrungen zu treffen und damit den volkswirtschaftlichen Schaden gering zu halten. Den Grundgedanken von Vorsorge, Versicherung und Solidarität ist Rechnung zu tragen. Deshalb laden die Postulanten die Regierung ein, Rahmenbedingungen zur Schaffung einer obligatorischen

¹ s.

<https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=16&year=2022&filter1=Naturkatastrophen&backurl=modus%3ds&arch%26filter1%3dvt%26filter2%3dNaturkatastrophen&sh=-1064595831>

Erdbebenversicherung zu prüfen. Als Alternative zur Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung bietet es sich überdies an, andere Konzepte zu prüfen. Ein solches Konzept stellt die «Eventualverpflichtung» dar, die auch in der Schweiz rege diskutiert wird.² Hauseigentümer würden dabei verpflichtet, im Falle eines Schadenbebens einen bestimmten Prozentsatz des Versicherungswerts ihres Gebäudes als Einmalprämie in ein gemeinschaftliches Gefäss / eine gemeinschaftliche Versicherung einzubringen. Diese Eventualverpflichtung müsste mittels Grundbucheintrag dinglich abgesichert werden. Mit zum Beispiel 0.7 Prozent auf der Gebäudeversicherungssumme könnte diese Kasse im Ereignisfall über Mittel in der Höhe von ca. 210 Mio. Franken verfügen, bei einem Versicherungsbestand von rund CHF 30 Mrd. in Liechtenstein³. Diese Mittel wären zweckgebunden für die Bewältigung der Folgen eines Erdbebens (Wiederherstellungskosten an beschädigten/zerstörten Gebäuden) einzusetzen. So hätte beispielsweise ein Hauseigentümer mit einem Gebäude von 500 000 Franken Versicherungswert im Ereignisfall eine Zahlung von 3500 Franken zu leisten. Eine solche Zahlung, die nur alle paar Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte anfällt, ist vertretbar, angemessen und zumutbar. Diese «Versicherungsprämie» könnte in der Höhe vom Grad des Schadensausmasses abhängig gemacht werden und würde erst zum Zeitpunkt des Schadenseintritts fällig.

Der grosse Vorteil dieses Ansatzes gegenüber der «klassischen» Versicherungslösung liegt darin, dass lediglich die Generation Hauseigentümer zum Zeitpunkt des Erdbebens in den Mechanismus zur Umverteilung einbezogen wird. Da überall in Liechtenstein ein gewisses Risiko besteht, durch ein Erdbeben betroffen zu sein, ist der Gedanke der Solidarität unter den Hauseigentümern von grosser Bedeutung und kann mit diesem Vorschlag umgesetzt werden.

Weitere Vorteile ergeben sich aus der Tatsache, dass die Finanzierung alleine durch die Hauseigentümer ohne Belastung der Staatskasse sichergestellt wird. Es müssten auch keine Reserven verwaltet und gewinnbringend über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte bewirtschaftet werden. Daraus ergäbe sich eine Unabhängigkeit gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung über den Zeitraum von Jahrzehnten. So könnte der Nachteil einer Rückstellung in Form von Kapitalanlagen vermieden werden. Diese könnten über Jahrzehnte – oder noch längere Zeiträume – extrem an Wert verlieren oder es könnte sogar das Währungssystem ändern.

Demgegenüber orientiert sich die Eventualverpflichtung immer am dannzumaligen Gebäudewert und kann über ein gesetzliches Grundpfand, wie es in anderen Bereichen bereits existiert (z.B. Sicherstellung von Steuerforderungen des Staates) abgesichert werden.

Das mögliche System einer Eventualverpflichtung Schweiz, ist aber grundsätzlich nicht 1:1 auf Liechtenstein übertragbar. Aufgrund der fehlenden Diversifizierung und des zu erwartenden Kumulus von Schäden im Fürstentum Liechtenstein werden die 0.7%, bzw. die CHF 210 Mio. nicht reichen, um die Gebäudeschäden eines stärkeren Erdbebens zu finanzieren. Aus diesem Grund könnte zunächst im Rahmen einer Erdbeben-Modellierung die zu erwartenden Schäden für verschiedene Ereignisse berechnet und dann festgelegt werden, welches Schutzziel mit der Eventualverpflichtung erreicht werden möchte (Standard bei Erdbeben ist ein Ereignis mit einer Wiederkehrperiode von 500 Jahren). Folgend könnte dann die Höhe

² <https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204329>

³ Vgl. FMA Geschäftsbericht 2021

einer definitiven Eventualverpflichtung festgelegt werden. Das Vorgehen, dass zuerst das Risiko quantifiziert und dann eine Lösung zur Finanzierung aufgezeigt, würde das Ganze auch verständlicher und nachvollziehbarer erscheinen lassen.

Dem Umstand, dass einzelne Gebäudeeigentümer im Ereignisfall nicht zahlungsfähig sein könnten, ist ebenfalls durch eine gesetzliche hypothekarische Absicherung Rechnung zu tragen.

Vaduz, 1. Juni 2022

Die Postulanten:

VOGT Günter

Heidegger Wolfgang

Bühler-Nigsch Dagmar

Frick Walter

Holtmann J. Maria

Kaufmann Manfred

VOGT Thomas

Frick Peter

Dietmar Lampert

Marxer-Kranz Günilla

Lampert Wendelin

Gassner Sebastian

Quaderer Susela

Johannes Kaiser

Patrick Reel

Georg Kaufmann

Manuela Haldner-Schierscher